



POLIZEI
Hamburg

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg Nord
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK362-StVB
Ellernreihe 135
22179 Hamburg

Telefon [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum 04.03.2025
Aktenzeichen **036/8V/0150333/2025**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Fuhlsbüttler Straße 599

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Fuhlsbüttler Straße 599

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen und Beschildern zweier VZ-Träger für zwei hintereinanderliegende Parkstände mit Ladesäule, gem. Lageplan.

Erste Schilderkombination VZ 315-66 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.), Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr).

Die zweite Schilderkombination VZ 315-67 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr).

Zusatzzeichen 1040-32 StVO und Zusatzzeichen 1042-31 StVO sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren. Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandsecken zu markieren. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

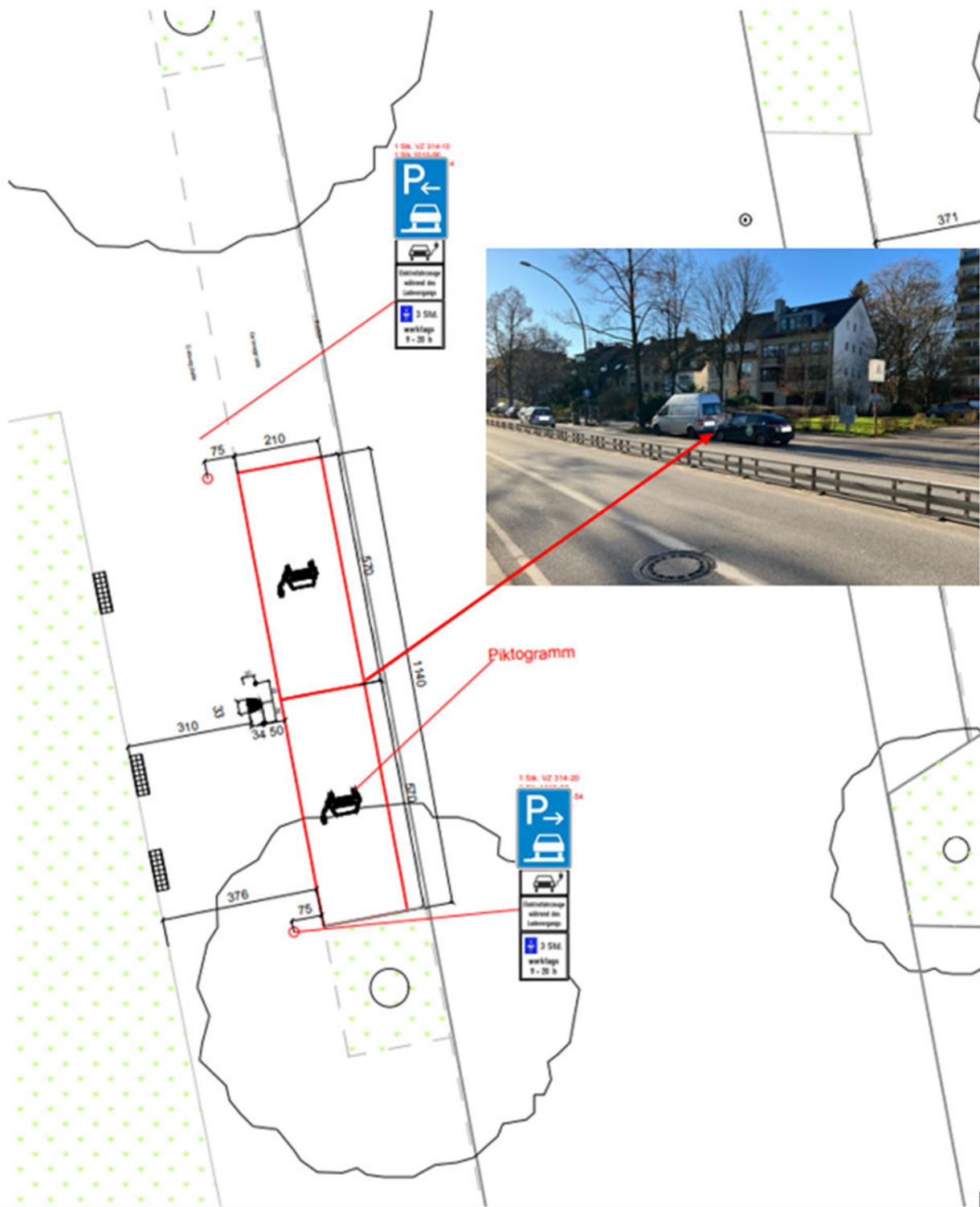
Erste Schilderkombination



Zweite Schilderkombination



2.1 Lageplan



Hinweis: Die VZ-Träger sind, anders als im Lageplan dargestellt, um ca. 75 cm zur Fahrbahn einzurücken.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen.

Bei den hier verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

Dienststelle Bezirksamt

Datum
Telefon

ERLEDIGUNGSMELDUNG

Die durch das PK362-StVB am 04.03.2025 unter dem Aktenzeichen **036/8V/0150333/2025** angeordneten straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen wurden am

- gemäß Anordnung durchgeführt.
- mit folgenden Abweichungen durchgeführt:
- nicht durchgeführt, weil

Datum, Name, Unterschrift